

109-7/46

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR	
Došlo	109-7/46
Čj.	
Přílohy	str. 9.

9 listů

12. 9. 2009 Švaň

Krab. 126.

ST S

VII. B - 9 - 11 / 39.

Treue-Erklärung des böhmischen Adels

Samstag 18. IV. 34
Prag, Tag

Verteidigung der Grenzen der alten Böhmisches Krone

Sehr Eueramtlich wird verkündet: Der Präsident der Republik empfing am 17. d. M. eine Delegation der alten böhmischen Adels-Geschlechter. In deren Namen gab Franz Kinský aus Mierostoffitz folgende Erklärung

Der Präsident, in diesen Tagen geben alle Stände und Klassen unserer Nation öffentlich ihren Willen kund, die Verteidigung der alten Grenzen unseres Staates zu unterhalten. Deshalb hat auch eine Reihe von Angehörigen der alten Adels-Geschlechter unseres Vaterlandes uns damit betraut, uns bei Ihnen, Herr Präsident, mit einer diesbezüglichen Erklärung einzufinden.

Die Treue zum böhmischen Staat, den unsere Vorfahren geschaffen und tausend Jahre hindurch erhalten hatten, ist für uns eine so selbstverständliche Pflicht, daß wir erwohnen haben, ob wir dies ausdrücklich betonen sollen.

Wir sehen es als unsere Pflicht an, das Geerbe unserer Väter zu erhalten. Die Träger der Böhmisches Krone gebieten durch so viel Jahrhunderte zusammen und haben so viel Mühe gemeinsam überstanden, daß sie — so hoffen wir — auch diese Zeiten der Unruhe und Gewalt überdauern werden. Unser Wunsch, daß die alten Grenzen der Böhmisches Krone unverändert bleiben, erstreckt sich natürlich auch auf die Sorge für die Zukunft unserer Nachkommen und aus dem Gefühl der Verantwortlichkeit für die Freiheit und das Wohl der böhmischen Deutschen. Unsere Vorfahren bemühten sich immer um freundschaftliches Verhältnis der Nationen im Lande angelegtesten Nationen und so sehnen auch wir uns darnach, daß auch unsere Landsleute deutscher Sprache mit uns die Liebe zur unteilbaren Heimat teilen können. Wir haben den festen Glauben, daß dies der Fall sein kann. Namentlich aber hoffen wir, daß die christlichen Grundsätze in diesem

Land Ordnung und Kultur aufrecht erhalten werden.

In dem Glauben an eine bessere Zukunft geben wir die Versicherung, daß wir uns unserer ererbten Pflichten zum Vaterlande und zum Staat bewußt sind, der die Heimstätte unserer Vorfahren war, und dessen alte Rechte wir immer verteidigen wollten und auch heute verteidigen werden."

Der Präsident der Republik verblieb mit den Mitgliedern der Delegation in längerem freundschaftlichen Gespräch.

Die Erklärung wurde im Namen folgender Adeltiger abgegeben:

Edvold Radslav Kinský (Chlumec),
Edvold Kolowrat (Reichenau a. Kněžna),
Leopold Sternberg (Castolovice),
Karl Schwarzenberg (Drift),
Barth. Senftenberg (Senftenberg),
Johannes Boblawicz (Hörin),
Rudolf Czernin (Dymokur),
Heinrich Dobřenský (Pottenstein),
Heinrich Colloredo-Mansfeld (Březoh),
Karl Belcredi (Březoh),
Hugo Strachwitz (Bdounet).

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 4. Juli 1939

Nr. I A 879 II

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Politisches Referat

Vertraulich

Ab schrift

Betrifft: Erwägungen zur Frage der Farben,
Flaggen und Wappen des Protektorats.

Eine Reihe von Vorschriften betreffend Farben, Flaggen
und Wappen widersprechen dem Sinn der Übernahme des Schutzes
durch das Deutsche Reich. Es ist nötig, sie den neuen Ver-
hältnissen anzupassen.

A. Die Farben "weiß-rot-blau" sind im § 5 der Ver-
fassungsurkunde als "Farben der Republik" bestimmt worden. Nach
den Materialien zum Gesetz vom 30.3. 1920 (S.d.G.u.V. Nr.252),
womit Bestimmungen über die Staatsflaggen, die Staatswappen und
die Staatssiegeln erlassen worden sind, ist die blaue Farbe
"als Repräsentantin der Slowakei" anzusehen, "der blaue Keil
(scl. der Staatsflagge) versinnbildlicht den Gedanken der drei
Hügel im slowakischen Wappen". Diese Behauptung entspricht nicht
voll, da die Slowakei nie eine selbständige Farbe hatte, sondern
die ungarischen Farben und Wappen benützt wurden. Bloß wurde
bei der Herstellung des slowakischen Wappens ein Teil des un-
garischen genommen und die drei grünen Hügel durch blaue er-
setzt. Ausschlaggebend bei der Wahl der drei Farben war wohl,
daß diese Trikolore auch die sogenannte slawische Fahne (pan-
slawische Idee, Fahne des zaristischen Rußland, Serbiens, heute
Südslawiens) bildet, weiter von den Westmächten Frankreich, Groß-
britannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ver-
wendet wird.

Es besteht daher bezüglich der Farben eine doppelte
Möglichkeit: Entweder sich auf den Standpunkt der Materialien
des Gesetzes zu stellen und das "blau" durchwegs ausmerzen

VII B 77

4

zu lassen oder aber - auch ohne aus den vorher besprochenen Gründen inkonsequent zu sein - den Dreifarbs bestehen zu lassen. Es ist eine Frage der politischen Zielsetzung und Zweckmäßigkeit, auf welchen Standpunkt man sich stellt.

Beseitigt man das "Blau" aus den bisherigen, den slawischen Farben, muß der Farbenkampf aufgenommen und folgerichtig bis ins Letzte durchgefochten werden. Das bedeutet, die Verwendung des Dreifarbs weiß- rot- blau müßte verboten werden, d.h. bei allen den zahlreichen Abzeichen, Fahnen und Fähnchen der verschiedensten Einzelpersonen (z.B. Tragen im Knopfloch) und Vereine (z.B. beim Sokol), bei Anschlägen, im Druck (z. B. bei einfachen Plakaten und Versammlungseinladungen), Anschriften (z.B. Firmentafeln), Uniformen (z.B. beim Sokol) vorübergehende oder auch ständige Ausschmückungen von Räumen u. dgl. ja auch Privatpersonen, da insbesondere in der letzten Zeit es z.B. den Tschechinnen sehr beliebt ist, Kleider und Hüte unter Verwendung des Dreifarbs zu tragen. Gleiches gilt auch von dem Abzeichen der Nationalen Gemeinschaft. Eine Abschwächung dieses Standpunkts wäre höchstens dahingehend möglich, daß man nur die Neuverwendung oder Wiederherstellung verbieten könnte. Solche Halbheiten sind jedoch politisch nicht wünschenswert, da sie nur einen ständigen Unruheherd schaffen.

Es ist jedoch ausgeschlossen, etwa das Blau aus den Protektoratsfarben zu beseitigen, ohne die vorhergeschilderten Folgerungen des rücksichtslosen Kampfes bis ins Letzte zu ziehen, d.h. den seit Jahren im tschechischen Volk eingelebten Dreifarbs weiter benützen zu lassen. Einerseits würde die Benützung des Dreifarbs zu einer dauernden, beliebten und für die Einzelnen ungefährlichen Demonstration gegen die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse, andererseits auch ein ständiges Symbol des slawischen Einheitsgedankens werden.

Läßt man aber das Blau in den Protektoratsfarben, nimmt man allen reichsfeindlichen Bestrebungen insoweit den Boden, der Verwendung die demonstrative Spitze. Wenn aus höheren politischen Erwägungen, etwa auch außenpolitischen Gründen,

derzeit ein großer Farben- und Flaggenkampf unerwünscht sein sollte, die nötige Kraft zur Durchsetzung fehlt, müßte das Blau in den Farben bleiben.

An die Stelle des Blau der Slowakei könnten die Farben Mährens Gold und Rot treten um auf diese Art und Weise das Doppel im Protektorat, nämlich Böhmen und Mähren zum Ausdruck zu bringen. (Näheres über die mährischen Farben unten beim " Mährischen Wappen"). Da das Wappen Mährens ein gold- rot geschachter Adler auf blauem Grunde ist, wird manchmal auch das Blau als " mährisch" gedeutet. Das geschieht in der offiziellen Erklärung zum Abzeichen der Nationalen Gemeinschaft. Es ist in der Form eines Wappenschildes in Emaille ausgeführt. Die Schildfläche enthält die Farben der drei Länder der ehemaligen böhmischen Krone (Böhmen, Mähren und Schlesien), mit der dominierenden Farbe Böhmens weiß und rot und den Ergänzungsfarben blau und schwarz. Die Mitte des Schildes trägt auf dem blauen Querbalken in Gold die Buchstaben N.S. Der obere Rand enthält die Devise " Vlast zadr" (Heil der Heimat). Der Rand ist zur Erinnerung an Schlesien schwarz. Trotzdem kann das Blau nicht als Landesfarbe Mährens anerkannt werden.

B

Nach dem angezogenen Gesetz vom 30.3.1920 Nr.252 gibt es drei Wappen, das kleine, mittlere und große. Das kleine Wappen ist der Böhmische Löwe (silbern auf rotem Schild) (drei blaue Hügel mit dem silbernen Patriarchenkreuz auf rotem Grund), das mittlere eine Zusammensetzung aus den Wappen Böhmens, Mährens, Schlesiens, der Slowakei und Karpathorußlands, das große Wappen aus all diesen und den weiteren Tschens, Troppaus und Ratibors (für Hultschin) mit einem Band auf dem der hussitische Wahlspruch " Die Wahrheit siegt " steht. Der durch die gebietlichen Veränderungen notwendige Fortfall der verschiedenen Wappen bedingt eine vollkommene Neuschaffung des Wappens des Protektorats, das etwa aus dem böhmischen Löwen und Mährischen Adler zusammengesetzt sein könnte. Auch hier ist es notwendig, nicht nur die Protektorats-

6

stellen sondern auch die Privaten zu erfassen, da Vereine (z.B. der Verband der tschechoslowakischen Offiziere) u.a. in ihren Symbolen häufig auf die Slowakei, Schlesien usw. Bezug genommen haben.

Das "Mährische Wappen" ist seit der Herrschaft der Luxemburger in der Markgrafschaft Mähren (Beginn des 14. Jahrhunderts) ein rot-weiß geschachter Adler, die Landesfarben rot und weiß gewesen. 1462 wurde über Bitte eines mährischen Landeshauptmanns von dem Habsburger Kaiser Friedrich die Silberne Farbe der Schachung in gold verwandelt. Seit dieser Zeit ist das mährische Wappen ein gold- rot geschachter Adler in blauem Feld. Das neue Wappen und die neuen Farben wurden jedoch häufig nicht eingehalten, sodaß z.B. sogar noch im österreichischen großen Reichswappen und dem österreichischen großen kaiserlichen Siegel die rot- weiße Schachung verwendet wird. Anfang des 19. Jahrhunderts hat man auf das Privileg von 1462 zurückgegriffen. Ein mährischer Landtag von 1848 hat beschlossen: " Das Land Mähren behält sein bisheriges Landeswappen, nämlich den nach rechts schauenden rot-golden geschachten Adler im blauen Feld. Die Landesfarben sind gold- und rot". (Ausführungen gemäß dem tschechischen Konversationslexikon Ott 's, Band XVII, (1901) Seite 677). Im mittleren und großen Wappen der Tschechoslowakischen Republik kehrte man zu der vorhabsburgischen Form der rot- silbernen Schachung zurück. Davon muß wiederum abgegangen werden damit den mährischen Landesfarben " gold-rot" Rechnung getragen wird.

C Das große und kleine Staatssiegel enthält das große bzw. kleine Wappen mit der Umschrift " Republika Československa ". Sie müssen dem neuen Wappen entsprechend abgeändert werden.

gez. Dr. Volckart
Oberregierungsrat

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Prag, den 12. Juli 1939.

Nr. I A 879/II

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Dem Herrn Staatssekretär

zur Entnahme der nachfolgenden, vom politischen Referenten angeforderten Zusammenstellung vorzulegen:

Die bisher noch weiterverwendeten Symbole der früheren Tschechoslowakischen Republik bedürfen in folgenden Beziehungen der Abänderung:

a) Farben: bisher weiss-rot-blau; davon die Farbe blau nach dem Motivenbericht zum Gesetz vom 30.3.1920 (S.d.G.u.V. Nr. 252) als Repräsentantin der Slowakei. In Zukunft zusammensetzen aus weiss-rot und gold-rot oder gelb-rot (Böhmen und Mähren);

b) Flagge: bisher weiss-rot mit blauem Keil.

In Zukunft entsprechend a) zusammensetzen; *in Zukunft nach dem Motivenbericht zum Gesetz vom 30.3.1920*

c) Wappen: bisher nach dem Gesetze vom 30.3.1920 drei Wappen:

1. kleines Wappen: böhmischer Löwe (silber auf rotem Grund) mit slowakischem Schild (drei blaue Hügel mit silbernem Patriarchenkreuz auf rotem Grund)
2. mittleres Wappen: Zusammensetzung aus den Wappen Böhmens, Mährens, Schlesiens, der Slowakei und Karpathorusslands.
3. grosses Wappen: Zusammengesetzt aus 2 unter Ergänzung durch die Wappen Teschens, Tropaus und Ratibors.

In Zukunft zusammensetzen aus dem böhmischen Wappen (Löwe) und dem mährischen Wappen (Adler)

d) Siegel: bisher je ein grosses und ein kleines Staatssiegel, zusammengesetzt aus dem "grossen" und "kleinen" Wappen mit der Umschrift "Republika Ceskoslovenska".

In Zukunft abzuändern nach Massgabe von c.

Ya

12. Juli 1939

Der Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren

Handwritten red mark

e) Staatliche Kennzeichnungen: bisher durchgängig "Tschechoslowakisches....." und entsprechende Abkürzungen im Behördenleben, auf den Knöpfen der Uniformen der früheren tschechoslowakischen Armee, aber auch weitgehend in der Wirtschaft (z.B. in der Tabakregie, in der Kennzeichnung von Verkehrsunternehmungen, Bankunternehmungen usw.).

In Zukunft abzuändern durch Ausmerzung des Wortteils "slowakisch" und, soweit noch damit verbunden, des Wortes "Republik" bzw. durch Neubildung der Kennzeichnung "Protectorat Böhmen und Mähren" (Protectorat Cechy a Morava) und durch entsprechende Abkürzungen

Hierher gehören auch Gebäudeanschriften, Briefsiegel, Stempel, Vereins- und Gesellschaftsbezeichnungen, Steuerzeichen, Stempelmarken, Lotterielose, staatliche Funzen, behördliche Drucksachen.

gez. von Neurath
Reichsprotektor

Beglaubigt:

Handwritten signature

Min. Amtmann



1. kleines Wappen: böhmischer Löwe (altes
aus rotem Grund) mit slowakischen Schild
(8218) auf Hügel mit altem Patris-
ochter auf rotem Grund)
2. mittleres Wappen: Zusammensetzung aus den
Wappen Böhmens, Mährens, Schlesiens, des
Slowakei und Karpatenlands
3. großes Wappen: Zusammengesetzt aus 2 unter-
Brännung durch die Wappen Tschechiens, Trop-
pane und Retibora
in Zukunft zusammensetzen aus dem böhmischen Wappen
(Löwe) und dem mährischen Wappen (Ablar)
4) Siegel: Dabei je ein großes und ein
kleines Staatsiegel, zusammengesetzt aus dem "großen"
und "kleinen" Wappen mit der Umschrift "Republik
Gesamtslovenien"

8

Prag, den 21. August 1939.

A k t e n v e r m e r k .

Betrifft: Stellungnahme zur Frage der Farben,
Wappen und Flaggen des Protektorates.

Selbst unter Berücksichtigung aller von Herrn Volckart angeführten Gründe, die bisherige Staatsflagge der tschechoslowakischen Republik auch als Flagge des Protektorates zu belassen, kann ich mich dieser Meinung keinesfalls anschliessen. Es ist vollkommen ausgeschlossen, dass dieses Symbol des verflorenen demokratischen Staates, der vor allem durch Beneš und seine auch heute noch zahlreichen Anhänger repräsentiert wurde, künftighin die Flagge des Protektorates sein soll. Auch deshalb ist dies von vornherein unmöglich, weil der § 5 der Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik diese Farben als "Farben der Republik" ausdrücklich bestimmt und in der S.d.G.u.V. vom 30.3. 1920 das Blau ⁷⁰¹⁸¹ in Keilform ausdrücklich als Symbol der drei slowakischen Hügel anzusehen ist. Wie Herr Volckart selbst sagt, ist seinerzeit bei der Wahl der drei Farben ausschlaggebend gewesen, dass diese Trikolore die panslawistische Idee versinnbildlichen soll und ausserdem ist im Gründungsjahr und im Jahre 1919 in der tschechoslowakischen Republik das Blau u.a. deswegen in die Staatsflagge aufgenommen worden, weil der spätere Bündnisstaat Frankreich als Schutzherr und Mitgründer des Staates darin eine besondere freundschaftliche Geste erblicken sollte. Schliesslich sehen alle Protektorats-Tschechen, falls die alte Staatsflagge beibehalten wird, darin jederzeit die Hoffnung auf Wiederherstellung und Wiedererrichtung des früheren tschechoslowakischen Staates.

Vu B 4

9

Ich bin der Meinung, dass es höchste Zeit ist, so rasch als möglich dieses Symbol des vergangenen Staates mit seiner antideutschen Konzeption zu entfernen und die Verwendung des Dreifarbs strengstens mit hoher Strafandrohung zu verbieten.

Ich schlage vor, dass die künftige Protektoratsflagge die Farben rot-weiss aufweist, womit gleichzeitig die Landesfarben Böhmens und Mährens (letztere bis zum Jahre 1462) getroffen sind. Als einheitliches neues Protektoratswappen schlage ich ein Wappen vor, in dem der silberne böhmische Löwe auf rotem Schildgrund und der silberne mährische Adler auf rotem Grund in entsprechender Ornamentik Verwendung finden.

Ich betone nochmals, dass die endgültige Festsetzung von Flagge und Wappen ausserordentlich dringend erscheint.



18456

A large, stylized red handwritten signature or mark, possibly a monogram or a name, written in ink.